

Arbeitshilfe

Reaktionen auf das Urteil des BVerfG zur Pendlerpauschale

Nachdem das BVerfG die seit dem 1.1.2007 geltende Einschränkung der Pendlerpauschale für verfassungswidrig erklärt hat, stellt sich die Frage, wie der Steuerzahler (z. B. der angestellte GmbH-Geschäftsführer) nun reagieren sollte. Dazu sollten die folgenden Grundsätze beachtet werden:

1. Für Steuerbescheide des Veranlagungszeitraums 2007 ist es unbeachtlich, ob der Bescheid in diesem Punkt für vorläufig erklärt worden ist oder bereits bestandskräftig geworden ist. Das Bayerische Finanzministerium hat hierzu erklärt, dass die Finanzämter selbstständig eine maschinelle Neuberechnung der Einkommensteuer auf der Grundlage der vorliegenden Steuererklärungsdaten anstoßen. Ergibt sich ein Erstattungsanspruch, versenden die Finanzämter automatisch einen geänderten Steuerbescheid. Wurden keine Angaben in der Steuerklärung zur Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemacht, kann das Finanzamt allerdings nicht selbstständig tätig werden. Vielmehr ist dann Sache des Steuerpflichtigen, das Finanzamt mit entsprechenden Informationen zu versehen. Ein formloses Schreiben reicht dazu. Die Auszahlung der Steuererstattung wird so schnell wie möglich – ohne weiteren Antrag – im ersten Quartal 2009 erfolgen. Erfolgt die Auszahlung erst nach dem 31.3.2009, sind die Erstattungsbeträge zugunsten des Steuerpflichtigen zu verzinsen.
2. Die Pendlerpauschale wird für den Veranlagungszeitraum 2008 im Rahmen der Veranlagung entsprechend den Angaben in der Einkommensteuererklärung mit 0,30 EUR ab dem ersten Kilometer berücksichtigt.
3. Hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge stellt sich die Frage, wie Fahrtkostenzuschüsse im Rahmen bereits gezahlter Sozialversicherungsbeiträge bei Pauschalversteuerung zu handhaben sind. Es steht zu erwarten, dass die Sozialversicherungsträger argumentieren, dass die Beiträge dann rückwirkend auf den 1.1.2007 beitragsrechtlich kein Arbeitsentgelt darstellen.

Hinweis

Dem sollte entgegengehalten werden, dass mit der Verfassungswidrigkeit des § 9 Abs. 2 EStG in der seit dem 1.1.2007 geltenden Fassung die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge bei Pauschalierung entfällt. Die Folge ist, dass die Sozialversicherungsträger ungerechtfertigt bereichert sind; daher sollten die Beiträge innerhalb der Verjährungsfrist zurückgefordert werden. Im Übrigen hat das BMF durch eine Zusatzinformation vom 16.12.2008 auf Folgendes hingewiesen:

„Durch die Entscheidung der Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008 entfällt auch für die Pauschalbesteuerung von Arbeitgeberleistungen (Fahrtkostenzuschüsse und geldwerte Vorteile aus Sachleistungen) im Zusammenhang mit den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die gesetzliche Einschränkung, nach der die Pauschalbesteuerung für Arbeitgeberleistungen im Zusammenhang mit den Fahrten zwischen Wohnung und

Arbeitsstätte für die ersten 20 km nicht zulässig war. Diese Arbeitgeberleistungen wurden daher dem individuellen Lohnsteuerabzug unterworfen. Für die nach dem 31. Dezember 2007 beginnenden Lohnzahlungszeiträume (2008, 2009) kann der Arbeitgeber nun eine Pauschalierung noch ab dem ersten Entfernungskilometer vornehmen, sofern er noch keine Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt und übermittelt hat (§ 41c Abs. 3 EStG, R 41c Abs. 7 S. 1 LStR 2008). Ob darüber hinaus auch für das Jahr 2007, für das bereits die Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt und übermittelt wurde, noch eine nachträgliche Pauschalierung dieser Arbeitgeberleistungen möglich ist, wird zurzeit geprüft. Entsprechendes gilt für 2008 soweit bereits eine Lohnsteuerbescheinigung ausgestellt und übermittelt wurde (unterjährige Beendigung des Dienstverhältnisses). Diese Prüfung soll noch vor Weihnachten abgeschlossen und das Ergebnis an gleicher Stelle veröffentlicht werden. Sofern der Arbeitgeber seine Leistungen für die ersten Entfernungskilometer in 2007 und 2008 individuell lohnversteuert hat und keine Pauschalierung mehr vornimmt, kann die Versteuerung der ersten 20 Entfernungskilometer vom Arbeitnehmer bei seiner Einkommensteuer-Veranlagung 2007 und der anstehenden Einkommensteuer -Veranlagung 2008 rückgängig gemacht werden, indem dem bisher individuell versteuerten geldwerten Vorteil die in gleicher Höhe abzugsfähige Entfernungspauschale gegengerechnet wird.“